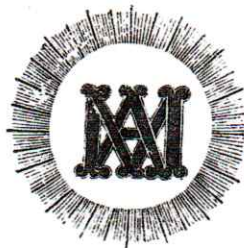


Anmerkung.

Das Titular-Hauptfest der Erzbruderschaft des heil. Scapuliers wird in der Pfarr- und Wallfahrtskirche „U. L. Frau unter den vier Säulen“ in Wilten am Feste des heil. Scapuliers, 16. Juli, wenn es auf einen Sonntag fällt, sonst aber stets am darauffolgenden Sonntag gefeiert.



Mit Erlaubnis der Obern.

**Erzbruderschaft**

des

heiligen karmelitanischen Scapuliers

eingesetzt im

**Mariengotteshaufe U. L. Frau unter den 4 Säulen
zu Wilten.**

Zur größern Ehre Gottes und seiner jungfräulichen Mutter Maria ist auf eifriges Verlangen in diese löbliche Erzbruderschaft aufgenommen worden:

Kofin Mair

von

Patsch

am

29. des

Monats

Juli

im

Jahre *1934*

Präses:

Bened. Stuger

Chorherr in Wilten.



Ursprung der Bruderschaft.

Die Erzbruderschaft des heil. Scapulier's verdankt ihren Ursprung einer wunderbaren Erscheinung der Mutter Gottes, wobei die seligste Jungfrau dem heil. Simon Stock, Generalobern der Karmeliten, am 16. Juli 1251 das Scapulier überreichte mit den huldvollen Worten:

„Nimm hin das Scapulier, das Zeichen meiner Bruderschaft, ein Privilegium für dich und alle Karmeliten, wer mit diesem Gewande bekleidet stirbt, wird vor den ewigen Flammen bewahrt bleiben. Siehe, ein Zeichen des Heiles, eine Schutzwehr in den Gefahren und das Unterspfand eines besondern Friedens und Schutzes.“

Diese Erscheinung wurde wiederholt vom apostolischen Stuhle geprüft und als wahr und glaubwürdig erklärt, ebenso wurde auch die Bruderschaft gutgeheißen und mit vielen Ablässen begnadigt.

Die Erzbruderschaft des heil. karmelitanischen Scapulier's wurde in der Pfarr- und Wallfahrtskirche „U. L. Frau unter den vier Säulen“ in Wilten eingeführt am 26. September 1651.

Bedingungen:

1. Muß man von einem dazu bevollmächtigten Priester das geweihte Scapulier empfangen

haben und in diese Bruderschaft aufgenommen und eingeschrieben sein.

2. Jedes Mitglied soll die Mutter Gottes andächtig verehren und das Scapulier beständig tragen. Das Scapulier soll von brauner oder schwarzer Schafwolle sein; ist es abgenützt, kann es durch ein neues, geweihtes oder ungeweihtes ersetzt werden. Besondere Bruderschaftsgebete sind keine vorgeschrieben.
3. Zur Gewinnung der Ablässe müssen insbesondere jene Bedingungen erfüllt werden, unter denen sie verliehen werden.

Anmerkung. Diese Satzungen verpflichten zwar unter keiner Sünde, jedoch genügt nur der, welcher sie genau erfüllt, die damit verbundenen

Vorthelle.

1. Besondere Gunst und Hilfe der Mutter Gottes im Leben und im Tode, zumal in großen Gefahren der Seele oder des Leibes.
2. Bewahrung vor dem ewigen Feuer. Doch haben selbstverständlich auf diese Gnade diejenigen keinen Anspruch, welche sich vermessentlich auf das Scapulier verlassend, in Sünden und Lastern fortleben wollen.
3. Antheil an den Gebeten und guten Werken, die von allen Mitgliedern und im Orden der Karmeliter verrichtet werden.
4. Erlangen die Mitglieder Ablässe und zwar:

A. Vollkommene Ablässe.

1. Am Tage der Einkleidung nach Empfang der heil. Sacramente.

2. Am Scapulierfeste (16. Juli) oder am darauffolgenden Sonntag, an den Festen der unbefleckten Empfängnis, Geburt, Opferung, Verkündigung, Heimsuchung, Reinigung und Himmelfahrt Mariens, Sonntag nach Mariä Himmelfahrt.
3. Am Weihnachtstage, Neujahr, Gründonnerstag, Ostern und Christi Himmelfahrt.
4. An den Festen der Heiligen: Andreas Corsini (4. Febr.), Josef (19. März), Schutzfest des heil. Josef (3. Sonntag nach Ostern), Angelus (5. Mai), Simon Stod (16. Mai), Elias (20. Juli), Anna (26. Juli), Albert (7. August), am 27. August, Theresia (15. October), am 15. Nov., Johann von Kreuz (24. Nov.), oder an einem beliebigen Tag innerhalb der Octav dieser Feste; am Feste des heil. Michael (29. September) u. s. w.
Bedingungen zur Gewinnung genannter Ablässe sind Empfang der heil. Sacramente, und Besuch einer Karmeliter- oder Bruderschaftskirche oder im Abgange derselben Besuch der eigenen Seelsorgskirche.
5. An den Monatssonntagen, wenn sie nach Empfang der heil. Sacramente auch der Prozession andächtig beimohnen und das Ablassgebet in einer Karmeliter- oder Bruderschaftskirche verrichten. Für solche, welche rechtmäßig verhindert sind, der Prozession beizuwohnen, genügt der Besuch der Bruderschaftskirche mit Verrichtung des gewöhnlichen Ablassgebetes.
6. In der Sterbstunde, wenn sie, falls der Em-

pfang der heil. Sacramente unmöglich ist, den heil. Namen Jesu mit dem Munde oder im Herzen reumüthig aussprechen. Auch können sie in der Todesstunde die Generalabsolution nach der den Karmeliten gestatteten Formel erlangen.

7. Alle hl. Messen, die für verstorbene Mitglieder gelesen werden, haben das Altarsprivileg, d. h. es ist mit ihnen ein vollkommener Ablass verbunden.

B. Unvollkommene Ablässe.

1. 5 Jahre und 5 Quadragenen, wenn die Mitglieder die heil. Sacramente empfangen und nach Meinung des heil. Vaters beten.
2. 100 Tage für Beiwohnung der heil. Messe in der Bruderschaftskirche.
3. 100 Tage für jedes gute Werk.
4. An allen Samstagen und Sonntagen des Jahres, an allen Montagen, Mittwochen und Freitagen der heil. Fastenzeit, wie auch an mehreren Festtagen gewinnen die Mitglieder große unvollkommene Ablässe, wenn sie nach abgelegter reumüthiger Beicht eine Karmeliter- oder die eigene Seelsorgskirche besuchen und daselbst das Ablassgebet verrichten.

Eine besonders ausgezeichnete Gnade, deren sich die Mitglieder dieser Bruderschaft, welche die Bedingungen hiezu erfüllen, theilhaftig machen, ist das sogenannte

Samstags-Privilegium.

In einer dem Papste Johann XXII. gewordenen Erscheinung, welche dieser Papst selbst feierlich der ganzen Welt kund machte, und welche mehrere andere Päpste vertheidigten und bestätigten, versprach die Mutter Gottes, die Seelen der Brüder und Schwestern der Scapulier-Bruderschaft so schnell als möglich, namentlich am Samstag nach ihrem Tode aus dem Fegefeuer zu befreien, und sie zur ewigen Freude des Himmels zu führen, wenn sie

1. das Scapulier beständig und auf rechte Weise tragen.
2. Die standesmäßige Keuschheit und die kirchlichen Fasttage gewissenhaft beobachten.
3. Täglich die Tagzeiten der Mutter Gottes beten, oder wenn sie nicht lesen können, am Mittwoch und Samstag vom Fleisessen sich enthalten. Jedoch kann auch dieses vom Vorsteher der Bruderschaft, oder im Abgange desselben und in dringenden Fällen von jedem Beichtvater aus wichtigen Gründen in andere gottselige Werke verwandelt werden.

Wer diese Bedingungen nicht erfüllen kann oder mag, wird zwar dieser ausgezeichneten Gnade nicht theilhaftig, jedoch nimmt er Theil an allen anderen Vortheilen und Ablässen dieser Bruderschaft, wenn er nur das Scapulier beständig und mit Andacht trägt.